

Mitteilung des Senats

vom 2. Oktober 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Ruhelohnberechtigung und Hinterbliebenenversorgung für Arbeiter und Angestellte in staatlichen Betrieben S. 987.
2. Neubau der kleinen Weserbrücke „ 989.

1. Ruhelohnberechtigung und Hinterbliebenenversorgung für Arbeiter und Angestellte in staatlichen Betrieben.

Indem der Senat dem Gesetzentwurf der über den obigen Gegenstand eingesetzten Deputation (Verhdlgn. 1906, Seite 907 ff.) im übrigen zustimmt, beantragt er:

- 1) dem § 1 Versicherungspflicht folgende Fassung zu geben:

„Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden versichert alle Personen, welche von dem Bremischen Staat oder der Stadtgemeinde Bremen oder einer von dem Staat oder der Stadtgemeinde Bremen verwalteten Anstalt gegen Gehalt oder Lohn unmittelbar beschäftigt werden, sofern sie:

- 1) auf Grund dieser Beschäftigung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung unterliegen,
- 2) bei ihrem Eintritt in die Beschäftigung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet (vergl. jedoch § 32) und
- 3) eine Arbeitszeit von 13 Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung (Karrenzzeit) zurückgelegt haben.

Die Karrenzzeit muß eine ununterbrochene sein, kann aber bei mehreren Behörden zurückgelegt werden. Wochen, in denen nur teilweise gearbeitet ist, werden angerechnet.“

- 2) im § 2 Gegenstand der Versicherung den Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„Haben jedoch Personen, die nicht mehr gemäß § 1 beschäftigt sind, die Versicherung freiwillig fortgesetzt (§ 8), so ist für sie die dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 5 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes erforderlich.“

- 3) im § 5 Beitragsleistung unter Streichung des Absatz 5 die Bestimmungen unter Absatz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Als Beitragszeit werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Kalenderwochen in Anrechnung gebracht, während deren der Versicherte unter Wegfall der Lohn- oder Gehaltszahlung

- 1) beurlaubt ist, sofern der Urlaub die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigt,
- 2) behufs Ableistung einer militärischen Übung zum Heer oder zur Marine eingezogen ist,
- 3) nachweislich durch eine mit zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit oder die sich daran schließende Genesungsdauer an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit verhindert ist.

Diese Vorschrift findet nur auf solche Personen Anwendung, welche vor der Unterbrechungszeit berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung aufgenommen haben. Die Anrechnung ist in den Fällen unter 2 und 3 auf die Dauer von 26 Wochen beschränkt.“

- 4) dem § 6 Unterbrechungen des Versicherungsverhältnisses folgende Fassung zu geben:

„Versicherungspflichtige und freiwillig Versicherte, welche aus der Versicherung ausscheiden, treten in ihre früheren Rechte wieder ein, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 1) treten und das neue Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung sechs Wochen bestanden hat.

Diese Vorschrift findet auf Versicherungspflichtige, welche behufs Erfüllung der Wehrpflicht oder in Mobilmachungs- oder Kriegzeiten behufs freiwilliger militärischer Dienstleistungen aus der Versicherung ausscheiden, mit der Abweichung Anwendung, daß die Frist von einem Jahre erst mit dem Ausscheiden aus dem Militärdienste beginnt.“

- 5) im § 8 Freiwillige Fortsetzung der Versicherung im Absatz 2 Zeile 3 das Wort „nachweisbarer“ durch „nachgewiesener“ zu ersetzen.

- 6) dem § 11 Organisation folgende Fassung zu geben:

„Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die Behörde für Krankenversicherung, sowie durch die nach den Ausführungsbestimmungen zum Invalidenversicherungsgesetz (§§ 57—64) zuständige untere Verwaltungsbehörde in Bremen und das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Bremen.“

- 7) im § 12 Kasse im Absatz 1 Zeile 2 das Wort „unmittelbar“ zu streichen.

- 8) im § 14 Einzahlung der Beiträge im Absatz 1 in Zeile 2 die Worte „von den betreffenden Dienstbehörden“ und in Zeile 4 die Worte „von den Behörden“ zu streichen, im Absatz 2 Zeile 2 die Worte „Dabei ist Vorauszahlung zulässig“ durch die Worte „Vorauszahlung ist zulässig“ zu ersetzen, ferner im Absatz 3 Zeile 2 das Wort „versicherungspflichtigen“ nicht gesperrt zu drucken.

- 9) im § 16 Jahresabrechnung dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

„Ergibt sich aus den Jahresabchlüssen der Kasse, daß ihre Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, so ist im Wege der Gesetzgebung eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Beiträge und der Staatszuschuß zu erhöhen oder die Leistungen der Kasse herabzusetzen sind.“

- 10) im § 18 Ruhe-lohn im Eingang zwischen „Der“ und „Ruhe-lohn“ das Wort „jährliche“ einzufügen.

- 11) im § 22 Auszahlung des Ruhe-lohns dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

„Der Ruhe-lohn wird in monatlichen Teilbeträgen bezahlt. Jede Monatsrate ist mit dem ersten des Kalendermonats verfallen. Pfennigbeträge sind auf 5 Pfg. nach oben abzurunden. Fällt der Beginn der Ruhe-lohnzahlung (§ 20) nicht mit dem Beginn eines Monats zusammen, so ist der verfallene Teil der ersten Monatsrate am ersten des folgenden Kalendermonats mit zu entrichten.“

- 12) im § 27 Anfechtung der Bescheide der Kassenverwaltung in Zeile 2 nach den Worten „Beschwerde an die nach“ die Worte „den Ausführungsbestimmungen zu den“ einzufügen, sowie das Wort „organisierte“ durch „zuständige“ zu ersetzen.

- 13) im § 32 Übergangsbestimmungen im Absatz 2 Zeile 1 das Wort „übereinstimmenden“ zu streichen.

- 14) im § 33 dem ersten Satze folgende Fassung zu geben:

„Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft kann auf Antrag der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, des Kreis Ausschusses für das Landgebiet und der Landgemeinden unter mit diesen näher zu vereinbarenden Bedingungen die Wirksamkeit der Ruhe-lohnkasse erstreckt werden auf diejenigen invalidenversicherungspflichtigen Personen, welche von den Stadtgemeinden der Hafenstädte, dem Kreise oder den Landgemeinden sowie den von diesen verwalteten Anstalten beschäftigt werden.“

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, diesen Anträgen zuzustimmen.

2. Neubau der kleinen Weserbrücke.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat wegen des Neubaus der kleinen Weserbrücke einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgererschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußnahme hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Durch Beschluß von Senat und Bürgererschaft (Verhdlg. 1904, S. 419 und 483) ist genehmigt worden, daß aus den bei dem Neubau der Brücke über die kleine Weser erzielten Überschüssen 35 000 M. zur architektonischen Ausschmückung der Brücke nach dem vorgelegten Projekte verwendet werden.

Nach erfolgter Genehmigung ist das genehmigte Projekt in seinen Einzelheiten ausgearbeitet worden, sodann hat zunächst eine Ausverdingung der erforderlichen Werksteine, der für die bildhauerischen Arbeiten erforderlichen Modelle und Sandsteine, sowie der bildhauerischen Arbeiten selbst stattgefunden. Endlich sind dann auch bereits im Jahre 1905 die weiter erforderlichen Lieferungen und Ausführungen für die geplanten Aufbauten ausgeschrieben worden, dabei haben sich aber so hohe Preise ergeben, daß mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht auszukommen war. Es ist daher zunächst der Versuch gemacht worden, durch Vereinfachung des Projektes die Kosten zu vermindern, diese Versuche haben aber ergeben, daß, wenn die architektonische Ausschmückung dem genehmigten Projekte entsprechend in dauerhafter Weise erfolgen soll, mit den bewilligten Mitteln nicht auszukommen ist.

Nach den stattgehabten Ausschreibungen und Vergabungen ergibt sich eine Kostenüberschreitung im Betrage von 8400 M., wenn die Bedachungen, wie von vornherein vorgesehen, mit Kupfer ausgeführt werden, was sich auch besonders wegen der großen Haltbarkeit empfiehlt, wodurch Reparaturkosten voraussichtlich auf lange Zeit vermieden werden; zugleich wird dadurch die architektonische Wirkung wesentlich erhöht. Bei einer Bedachung mit Schiefer würden die Mehrkosten 3500 M. betragen, die dadurch zu erzielende Ersparnis würde aber durch die kürzere Dauer und die häufigen Reparaturkosten sehr bald wieder ausgeglichen werden.

Für die Brücke nebst den erforderlichen Rampenanlagen sind 656 000 M. bewilligt, wovon 42 000 M. für Grunderwerb vorgesehen sind, so daß an Baukosten 614 000 M. zur Verfügung standen, von welcher Summe bis jetzt 471 335 M. verausgabt sind. An dem Unterbau sind noch Ergänzungen vorzunehmen, die zweckmäßig erst im Anschlusse an die architektonischen Aufbauten ausgeführt werden. Für diese Arbeiten und unvorhergesehene Fälle sind etwa 8400 M. aufzuwenden, so daß noch rund 134 500 M. von den veranschlagten Baukosten zur Verfügung stehen.

Für die architektonischen Aufbauten sind noch zu verausgaben rund 24 600 M. bei Verwendung von Kupfer, so daß von den bewilligten Baukosten noch etwa 109 900 M. erspart werden.

Die Deputation beantragt, genehmigen zu wollen, daß von den erzielten Überschüssen für die architektonische Ausschmückung der Brücke außer den bewilligten 35 000 M. noch 8400 M. aufgewendet werden.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **M. Voettcher.**

Professur
Hochschule
auf der

2. Spez

der De
Anträge
Position

an eine
machen
treten zu

5. Ruhe

ämtern
berechtigt
und B

und B
von elek
abzuände
Vorteil

alljährlich
ziehung z

D
Bericht da
schaft betre